

Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ als kommunaler Eigenbetrieb (Kulturbetriebssatzung)

Aufgrund des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsische Eigenbetriebsverordnung - SächsEigVO) vom 16. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 941) erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 – Änderungen

Die Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ als kommunaler Eigenbetrieb (Kulturbetriebssatzung) vom 29.01.2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 3, S. 14), geändert durch Satzung vom 20.09.2013 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 10, S. 11), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.“

2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Auflösung oder Aufhebung des Kulturbetriebs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.